

An
die Parlamentsdirektion,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierungen und
die Verbindungsstelle der Bundesländer

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 18. Juni 2009 in der Rechtssache C-88/08, Hütter, betreffend Anrechnung von Dienstzeiten vor Vollendung des 18. Lebensjahres; Rundschreiben

1. Urteilstenor

Der EuGH hat mit Urteil vom 18. Juni 2009 in der Rechtssache C-88/08, Hütter, entschieden, dass die Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf einer nationalen Regelung entgegen steht, die, um die allgemeine Bildung nicht gegenüber der beruflichen Bildung zu benachteiligen und die Eingliederung jugendlicher Lehrlinge in den Arbeitsmarkt zu fördern, die Berücksichtigung von Dienstzeiten bei der Berechnung des Vorrückungstichtages ausschließt, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres liegen.¹

Die Entscheidung beruht auf einer Vorlage des OGH, für den sich die Frage stellte, ob die betreffende Regelung des § 26 Abs. 1 VBG eine unzulässige Diskriminierung aufgrund des Alters bewirke.

¹ Abrufbar unter: <http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>

2. Ausgangsverfahren

Der Kläger des Ausgangsverfahrens hat eine Lehre als Chemielabortechniker an der TU Graz absolviert und wurde danach gemeinsam mit einer um 22 Monate älteren Kollegin weiterbeschäftigt, welche aufgrund ihres Alters eine höhere Einstufung und damit ein höheres Monatsgehalt als Herr Hütter erhielt.

Herr Hütter hat daraufhin gerichtlich eine Entschädigung in Höhe der Gehaltsdifferenz gefordert, welche nach seiner Ansicht eine nach dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz und der Richtlinie 2000/78/EG ungerechtfertigte Diskriminierung aufgrund des Alters bewirkt, und auch im Berufungsverfahren Recht erhalten.

Der OGH hat das von der TU Graz dagegen angestrebte Rechtsmittelverfahren ausgesetzt und dem EuGH die Frage vorgelegt, ob die Art. 1, 2 und 6 der Richtlinie 2000/78 so auszulegen sind, dass sie einer nationalen Regelung entgegen stehen, die anrechenbare Vordienstzeiten für die Ermittlung des Vorrückungstichtags ausschließt, soweit sie vor der Vollendung des 18. Lebensjahrs zurückgelegt wurden.

3. Zusammenfassung der Urteilsbegründung

Der EuGH hat zunächst geprüft, ob eine Regelung wie § 26 Abs. 1 VBG in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/78/EG fällt, und dies bejaht, da sich diese Regelung auf die Bedingungen für den Zugang zur Erwerbstätigkeit, die Einstellung und das Arbeitsentgelt im Sinne von § 3 Abs. 1 lit. a und c der Richtlinie bezieht.

Weiters hat er festgehalten, dass die Regelung eine unmittelbare Ungleichbehandlung aus Gründen des Alters bewirkt, da Personen, die ihre Berufserfahrung vor Vollendung des 18. Lebensjahres erworben haben, weniger günstig behandelt werden als Personen, die eine gleichartige Berufserfahrung vergleichbarer Länge nach Vollendung des 18. Lebensjahres erworben haben.

Hinsichtlich der gemäß Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG grundsätzlich möglichen Rechtfertigungsgründe aus den Bereichen der Beschäftigungspolitik, des Arbeitsmarktes und der beruflichen Bildung, die für den österreichischen Gesetzgeber maßgeblich waren, führt er aus, dass es sich dabei um legitime Ziele handle, die eine

Ungleichbehandlung rechtfertigen könnten (insb.: Anreiz für längeren Besuch einer allgemein bildenden Sekundarschule einerseits sowie Förderung der leichteren Eingliederung von Jugendlichen in den Arbeitsmarkt andererseits).

Allerdings sei die betroffene Regelung auch unter Bedachtnahme auf den grundsätzlich weiten Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten inkohärent, weil die genannten Ziele widersprüchlich seien. Der Gerichtshof hält die Regelung für nicht angemessen, da hinsichtlich des Ziels, die allgemeine Sekundarschulbildung nicht gegenüber der beruflichen Bildung zu benachteiligen, besser unmittelbar auf die Art der absolvierten Ausbildung und nicht auf das Alter abzustellen sei. Was hingegen das Ziel der Förderung der leichteren Eingliederung von Jugendlichen mit beruflicher Bildung in den Arbeitsmarkt betrifft, sei die Regelung nicht angemessen, da sie nicht auf das Alter der Betroffenen bei der Einstellung abstelle.

4. Bewertung und Schlussfolgerungen

Vor dem Hintergrund der Ausführungen des Gerichtshofes ist davon auszugehen, dass die Regelung des § 26 Abs. 1 VBG – ebenso wie auch vergleichbare Regelungen für Beamte, Beamtinnen und Vertragsbedienstete in anderen Dienstrechtsgesetzen des Bundes oder der Länder - nicht aufrecht erhalten werden können. Um die genannten Ziele zu erreichen, könnte nach Ansicht des EuGH ein Kriterium gewählt werden, welches unmittelbar auf die Art der absolvierten Ausbildung sowie das Alter bei der Einstellung abstellt.

23. Juli 2009
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt